

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 u. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4, 57 Abs. 2 Nr. 4 und 5, 58 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBL. 2010, 301, 486) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.03.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) erlassen.

Artikel 1 Schutzzweck

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Gemeinde Timmendorfer Strand

- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
- zur Sicherung oder Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
- aus Gründen des Naturerlebnisses,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
- als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur und Verbesserung der Lebensqualität und/oder
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.“

Artikel 2 Verbotene und zulässige Handlungen

1.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als zulässige Handlungen dürfen durchgeführt werden

- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, an den Bäumen gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege, 2017)¹, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. die Behandlung von Wunden,
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

¹ Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Timmendorfer Strand eingesehen werden.

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die unsachgemäß durchgeführt werden, können zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 führen.

b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;

c) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;

d) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.“

2.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Befreiungen werden unbeschadet privater Eigentums- oder Nutzungsrechte Dritter erteilt.“

Artikel 3 Ausnahmen

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag des Eigentümers oder Dritten mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers kann die Gemeinde Ausnahmen von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zulassen, wenn das Verbot

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder

b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.“

Artikel 4 Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Betretungsrecht

1.

In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

2.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle des § 6 Abs. 2 e) ist in strittigen Fällen für die Ausnahmeerteilung, auf Kosten der Antragsteller, eine Bescheinigung von einem öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der betroffene Baum erkrankt ist.“

3.

In § 7 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Bei einer Befreiung i.V.m. dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) muss der Antrag zusätzlich alle für die Abwägung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll insbesondere eine Planskizze der technischen Anlage über die Lage und Größe der Anlage sowie Unterlagen über die Leistung und eine Berechnung der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung (Verschattungsanalyse) beigelegt werden. In strittigen Fällen für die Befreiungserteilung ist, auf Kosten der Antragsteller, ein Gutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Photovoltaik (PV) oder Photovoltaische Anlagentechnik (PVAT) vorzulegen, aus dem der Umfang der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung hervorgeht.“

Artikel 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

§ 8 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Gemeinde Timmendorfer Strand führt ein Kataster über die vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Das Kataster soll auch dazu dienen, um eine Betroffenheit von geschützten Bäumen nach § 3 Abs. 2 e) zukünftig festzustellen.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 26.04.2023

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Sven Partheil-Böhnke